

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen
auf völkerrechtlicher Basis

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (42) – 651 09 – Ka 36/83

Bonn, den 13. Mai 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und des zugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Entwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 6. Mai 1981 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel vom 6. Mai 1981 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer (7), soweit diese sich auf die Luft-

fahrt beziehen – auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Bangladesch
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the People's Republic of Bangladesh
concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik Bangladesch –

The Federal Republic of Germany
and
the People's Republic of Bangladesh,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

Desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

Intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein gegenseitiger Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

Recognizing that promotion and reciprocal protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

Article 2

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Jede Vertragspartei behandelt in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden, wobei für die Festsetzung und Leistung dieser Entschädigung spätestens im Zeitpunkt der Enteignung in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and subject to compensation, provision for the determination and payment of which shall have to be made in an appropriate manner at or prior to the time of such expropriation. Such compensation shall be equivalent to the investment expropri-

entsprechen; sie muß unverzüglich geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Fall der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3, Artikel 4 oder 5 unverzüglich in der vereinbarten Währung zum jeweiligen Tageskurs für laufende Geschäfte.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Im Zweifel ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds anwenden würde, wenn er zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen von Sonderziehungsrechten in die Währungen der beteiligten Länder vornehmen würde.

(3) Sind die Bestimmungen des Absatzes 2 in bezug auf eine Vertragspartei nicht anwendbar, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so wird ein Umrechnungskurs zugelassen, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder be-

ated; it shall be paid without delay, be actually realizable and shall be freely transferable. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment not less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without delay in the agreed currency and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund. In cases of doubt the rate of exchange shall be based on those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of Special Drawing Rights into the currencies of the countries concerned.

(3) If the provisions pursuant to paragraph 2 above are not applicable to either Contracting Party, the official rate fixed by that Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency shall be applied. If no such rate has been fixed, a fair and equitable rate of exchange shall be admitted.

Article 7

(1) If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Agreement contain a regulation, whether general or specific,

sondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Im Sinne dieses Abkommens umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauchrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Begriff „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Begriff „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Volksrepublik Bangladesch:
Bangladesch im Sinne der Staatsangehörigkeitsgesetze von Bangladesch.

(4) Der Begriff „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Volksrepublik Bangladesch:
jede nach dem „Partnership Act“ von 1932 gegründete Gesellschaft und jede nach dem „Companies Act“ von 1913 gebildete und eingetragene Gesellschaft – „private companies by shares“ oder „public companies by shares“ –, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Volksrepublik Bangladesch hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Mitglieder durch Anteile oder durch „guarantee“ beschränkt ist oder ob sie unbeschränkt ist und gleichviel ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren

entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 8

For the purpose of the present Agreement

(1) the term “investment” shall comprise every kind of asset and more particularly, though not exclusively,

- (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges, usufructs and similar rights;
- (b) shares of companies and other kinds of interest;
- (c) claims to money or to any performance having an economic value;
- (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade names and goodwill;
- (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) The term “returns” shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term “nationals” shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- (b) in respect of the People's Republic of Bangladesh:
Bangladeshis within the meaning of the citizenship laws of Bangladesh.

(4) The term “companies” shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Agreement and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- (b) in respect of the People's Republic of Bangladesh:
any partnership constituted under the Partnership Act, 1932, and any company formed and registered under the Companies Act, 1913, either private or public, irrespective of whether the liability of its members is limited by shares or by guarantee or is unlimited, having its seat in the territory of the People's Republic of Bangladesh and lawfully existing consistent with legal provisions and whether or not its activities are directed at profit.

Article 9

The present Agreement shall apply to all investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with the latter's legislation; this shall apply in

Rechtsvorschriften vorgenommen haben; dies gilt hinsichtlich deutscher Investitionen in der Volksrepublik Bangladesch für Investitionen, die am 16. Dezember 1971 oder danach vorgenommen wurden. Deutsche Investitionen, die vor dem 16. Dezember 1971 in dem Gebiet von Bangladesch vorgenommen wurden, werden in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Ein derartiges Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Dieses Abkommen bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Dacca ausgetauscht.

respect of German investments in the People's Republic of Bangladesh made on or after 16 December 1971. German investments made in the territory of Bangladesh before 16 December 1971 shall be the subject of an exchange of letters between the Contracting Parties.

Article 10

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Agreement should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such an arbitral tribunal shall be constituted for each individual case in the following way: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months of the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

The provisions of the present Agreement shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the People's Republic of Bangladesh within three months of the date of entry into force of the present Agreement.

Article 13

(1) The present Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Dacca.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft. Danach bleibt es bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine der beiden Vertragsparteien gegenüber der anderen schriftlich kündigt.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrages an.

(2) The present Agreement shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years. Thereafter, it shall continue in force until the expiration of twelve months from the date on which either Contracting Party shall have given written notice of termination to the other.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Agreement.

Geschehen zu Bonn am 6. Mai 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn on 6 May 1981 in duplicate in the German, Bengali and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Bengali texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Dietrich Genscher

Für die Volksrepublik Bangladesch
For the People's Republic of Bangladesh
Mohammad Shamsul Huq

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens.

(2) Zu Artikel 2

- a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 2.
- b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) Zu Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) Zu Artikel 4

- a) Als „Liquidation“ im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.
- b) Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsparteien, daß bei der Anwendung des Artikels 4 die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Steuern, Abgaben und sonstige allgemeine öffentliche Lasten nicht berührt werden.
- c) Im Falle außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann der Transfer des Liquidationserlöses auf jährliche Raten von mindestens 20 Prozent beschränkt werden, so daß der Transfer innerhalb von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Liquidation abgeschlossen wird.

(5) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen sechs Monate überschreiten.

Protocol

On signing the Agreement concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of Bangladesh, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

Investments made in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party within the area of application of that Party's legal system by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Agreement.

(2) Ad Article 2

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 2.
- (b) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn and activity as an employee.

(3) Ad Article 3

The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control, or to similar interventions by public authorities. Expropriation shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4) Ad Article 4

- (a) "Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.
- (b) The Contracting Parties have agreed that the implementation of Article 4 shall not affect the Contracting Parties' legal provisions concerning taxes, levies and other general public charges.
- (c) In the event of exceptional balance of payments difficulties the transfer of the proceeds from liquidation may be restricted to annual instalments of at least 20 per cent so that the transfer will be completed within a maximum period of five years from the date of liquidation.

(5) Ad Article 6

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed six months.

(6) Zu Artikel 8

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Abkommens angelegt sind,
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Bonn am 6. Mai 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(6) Ad Article 8

- (a) Returns from the investment, as well as returns from reinvested returns, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular persons who possess a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be nationals of that Party.

(7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. This includes the transportation of:

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Agreement or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Agreement are invested;
- (b) persons travelling in connection with the making of investments.

Done at Bonn on 6 May 1981 in duplicate in the German, Bengali and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Bengali texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Dietrich Genscher

Für die Volksrepublik Bangladesch
For the People's Republic of Bangladesh
Mohammad Shamsul Huq

(Translation)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 6. Mai 1981

The Minister of Foreign Affairs
of the People's Republic of Bangladesh

Bonn, 6 May 1981

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen der Volksrepublik Bangladesch und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und bestätige folgendes:

Deutsche Kapitalanlagen in Bangladesch, die vor Erlangung der Unabhängigkeit der Volksrepublik Bangladesch vorgenommen wurden, genießen den Schutz des Abkommens hinsichtlich der Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit vorhanden waren oder seither zusätzlich investiert wurden.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Bangladesch
Herrn Professor Mohammad Shamsul Huq

Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of Bangladesh, and to confirm the following:

German capital investments in Bangladesh made prior to the achievement of independence by the People's Republic of Bangladesh shall enjoy protection under the Agreement as regards those assets that existed at the time of the achievement of independence or have been invested additionally.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Mohammad Shamsul Huq

His Excellency
the Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 6. Mai 1981

The Minister of Foreign Affairs
of the People's Republic of Bangladesh

Bonn, 6 May 1981

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in der Volksrepublik Bangladesch zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Volksrepublik Bangladesch deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in die Volksrepublik Bangladesch einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit entgegenstehen.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Bangladesch
Herrn Professor Mohammad Shamsul Huq

Excellency,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in the People's Republic of Bangladesh, the Government of the People's Republic of Bangladesh will grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in the People's Republic of Bangladesh and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Mohammad Shamsul Huq

His Excellency
the Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 6. Mai 1981

The Minister of Foreign Affairs
of the People's Republic of Bangladesh

Bonn, 6 May 1981

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Volksrepublik Bangladesch bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens zu fördern, das Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden wird.

Diese Absichtserklärung wird ausschließlich mit dem Ziel abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen in der Volksrepublik Bangladesch vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erwägen kann.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gensch er

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Bangladesch
Herrn Professor Mohammad Shamsul Huq

Excellency,

I have the honour to inform you that the Government of the People's Republic of Bangladesh, in order to promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the People's Republic of Bangladesh already prior to the entry into force of the Agreement, will apply the Agreement on a preliminary basis as from the date of its signature.

This declaration of intent is made exclusively to enable the Government of the Federal Republic of Germany to consider guarantees for capital investments to be made in the People's Republic of Bangladesh prior to the entry into force of the Agreement.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Mohammad Shamsul Huq

His Excellency
the Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany
Mr Hans-Dietrich Gensch er

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken, durch Steuervergünstigungen und zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik bereits mit einer großen Anzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Das deutsch-bangalische Abkommen vom 6. Mai 1981 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit den anderen Entwicklungsländern ist.

II. Besonderes

Das Abkommen enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und drei Briefwechsel beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Nach Protokollnummer 1 fallen alle Kapitalanlagen unter den Schutz des Vertrages, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 2

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In Protokollnummer 2 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung setzt die wichtigsten Anforderungen an die Entschädigung im Falle einer Enteignung fest. In Protokollnummer 3 werden die entschädigungspflichtigen Eingriffe der öffentlichen Hand näher erläutert.

Bei Verlust der Kapitalanlage infolge Kriegs, Revolution oder Aufruhrs wird Inländerbehandlung zugesichert. Außerdem gilt für den gesamten Artikel 3 Meistbegünstigung.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Protokollnummer 4 Buchstabe c sieht hierzu vor, daß im Falle außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten der Transfer des Liquidationserlöses auf jährlich mindestens 20 Prozent beschränkt werden kann.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung stellt sicher, daß die Bundesrepublik, wenn sie aus einer Garantie gegen politische Risiken für eine in Bangladesch vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im eigenen Namen gegenüber Bangladesch geltend machen kann (Grundsatz der Subrogation).

Zu Artikel 6

Nach dieser Bestimmung sind Transfers unverzüglich, in der vereinbarten Währung und zum jeweiligen Tageskurs vorzunehmen. In der Protokollnummer 5 ist der Begriff „unverzüglich“ näher erläutert.

Zu Artikel 7

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes, sei es auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen, gehen vor. Zugleich sichern sich die Vertragsparteien zu, daß Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einem Investor der anderen Vertragspartei eingehalten werden.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung enthält die üblichen Definitionen von Kapitalanlagen, Erträgen, Staatsangehörigen und Gesellschaften. Ausdrücklich erfaßt werden in der Protokollnummer 6 die Erträge aus einer Kapitalanlage und ihre Wiederanlage.

Zu Artikel 9

Das Abkommen gilt auch für sogenannte Altinvestitionen. Als Stichtag für die Einbeziehung deutscher Altinvestitionen gilt der 16. Dezember 1971; der Tag der Erlangung der Unabhängigkeit von Bangladesch.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren vor bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

Zu Artikel 11

Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien lassen das Abkommen unberührt. Dies schließt allerdings vorübergehende Maßnahmen auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht aus.

Zu Artikel 12

Das Abkommen enthält die übliche „Berlin-Klausel“.

Zu Artikel 13

Das Abkommen bleibt zunächst zehn Jahre in Kraft und wird sodann – mit einer einjährigen Kündigungsfrist – auf unbegrenzte Zeit verlängert. Im Falle des Außerkrafttretens des Abkommens genießen die bis dahin vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Abkommen festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und zusätzlichen Regelungen. Sie gelten als Bestandteil des Abkommens.

Abgesehen von den im jeweiligen Zusammenhang bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte in Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen.

Zu den Briefwechseln

In den jeweiligen Briefwechseln erklärt die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

- die deutschen Kapitalanlagen, die vor der Erlangung der Unabhängigkeit von Bangladesch vorgenommen wurden, hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit vorhandenen und danach investierten Vermögenswerte zu schützen;
- Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, für deutsche Staatsangehörige zu genehmigen;
- das Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.